

Wahlordnung

Zur Wahl der Clubvorstände in den bezirklichen Seniorenfreizeitstätten des Bezirksamtes Reinickendorf von Berlin

Grundsätzliches

Die Wahl der Clubvorstände erfolgt alle vier Jahre im ersten Drittel des jeweiligen Jahres im Rahmen einer Wahlwoche (Mo.-Fr.). Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgt gegenüber dem Fachbereich Senioren und danach in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Seniorenfreizeitstätte.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sieben Personen. Weitere Kandidaten können in den erweiterten Vorstand als Beisitzer in der Jahreshauptversammlung kooptiert (ohne Stimmrecht) werden.

Folgende Funktionen sind zu besetzen:

Ein/e direkte/r Ansprechpartner/in für den Fachbereich Senioren,
Zwei Stellvertreter/innen,
Ein/e Kassierer/in und ein/e Stellvertreter/in.

Alle gewählten Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt. Entscheidungen werden innerhalb des Vorstandes abgestimmt, wobei die Mehrheit entscheidet.

1. Vorbereitung

- 1.1. Die Terminplanung und Wahlvorbereitungen werden vom noch amtierenden Vorstand in vorheriger Absprache mit dem Fachbereich Senioren durchgeführt. Zur Unterstützung wird aus dem Kreis der Clubmitglieder für die Einleitung und Durchführung der Wahl in Absprache mit dem Fachbereich Senioren ein Wahlkomitee bestehend aus drei Personen benannt, welches das Aufstellungsverfahren zur Wahl und die Wahl selbst überwacht sowie die Auszählung der abgegebenen Stimmzettel vornimmt, das Wahlergebnis feststellt und darüber informiert.
- 1.2. Der Wahltermin ist vier Wochen vor der Wahlwoche in der Freizeitstätte auszuhängen. Mit dem Aushang des Wahltermines beginnt die Frist zur Benennung der Wahlvorschläge.
- 1.3. Jedes Clubmitglied hat das Recht, sich selbst und/oder Kandidatinnen/Kandidaten aus dem Kreis der Clubmitglieder auf die Vorschlagsliste zu setzen, sofern die Wählbarkeit gegeben ist. Wählbar ist nur, wer mindestens sechs Monate im jeweiligen Seniorenclub Mitglied ist und seine Clubbeiträge regelmäßig und pünktlich bezahlt hat. Bei nicht

erfolgter Entlastung/Entlassung aus vorher datierenden Amtsperioden kann keine Benennung der betroffenen Person erfolgen.

- 1.4. Zwei Wochen vor Beginn der Wahlwoche werden die Wahlvorschlagslisten geschlossen. Die benannten Kandidatinnen/Kandidaten werden vom Clubvorstand befragt, ob sie sich unter Beachtung der Aufgaben eines Clubvorstandes zur Wahl stellen. Widersprechen Kandidatinnen/Kandidaten ihrer Benennung, sind diese von der Vorschlagsliste wieder zu streichen.
- 1.5. Die Kandidatinnen/Kandidaten werden den Clubmitgliedern durch Aushang und weiter ggf. in anderer geeigneter Form bekannt gemacht.

2. Durchführung der Vorstandswahl

- 2.1. Der Clubvorstand wird in freier und geheimer Wahl durch Abgabe von Stimmzetteln gewählt.
- 2.2. Es dürfen nur wahlberechtigte Clubmitglieder an der Wahl teilnehmen.
- 2.3. Nach Schließung der Wahlvorschlagsliste wird in der Wahlwoche eine Wahlurne in der Einrichtung zu den üblichen Öffnungszeiten aufgestellt, in welche die Stimmabgabe erfolgt.
- 2.4. Die Stimmzettel mit den Namen der zur Wahl stehenden Kandidatinnen/Kandidaten werden den Mitgliedern vor dem Wahlvorgang ausgehändigt. Die Aushändigung und die Stimmabgabe werden in einer Mitgliederliste vermerkt.
- 2.5. Je nach Anzahl der Personen im Clubvorstand und demnach der zur Wahl stehenden Personen/Funktionen sind maximal sieben Namen anzukreuzen.
- 2.6. Der Zeitraum der Stimmabgabe beträgt eine Woche.
- 2.7. Die Schließung der Wahlurne und die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich durch das Wahlkomitee in Begleitung eines Vertreters des Fachbereiches Senioren.
- 2.8. In den Vorstand sind die bis zu sieben Kandidatinnen/Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die gewählten Personen werden vom Wahlkomitee gefragt, ob sie die Wahl annehmen. Das Wahlergebnis wird während der Jahreshauptversammlung bekannt gegeben. Darüber ist ein Protokoll anzufertigen. Dem Fachbereich Senioren ist eine Ausfertigung zuzuleiten.
- 2.9. In der Mitglieder-/Jahreshauptversammlung werden zusätzlich zwei Kassenprüfer bestellt, die nicht Mitglieder oder Kooptierte des Clubvorstandes sind.

3. Konstituierung des gewählten Vorstandes

- 3.1. Der Clubvorstand entscheidet in seiner konstituierenden Sitzung, welche Funktion jedes einzelne Mitglied übernimmt. Das Ergebnis dieser Funktionsverteilung ist durch dauerhaften Aushang in der Seniorenfreizeitstätte bekannt zu machen. Der Fachbereich Senioren ist zu informieren.

- 3.2. Es ist zu beachten, dass eventuell gewählte Ehepaare oder Personen in Partnerschaften neben einem anderen Vorstandsamt nicht gleichzeitig die Funktion des/der Kassierer/Kassiererin übernehmen dürfen.

4. Veränderung des Clubvorstandes

4.1. Der Clubvorstand ändert sich:

- bei Beendigung der Vorstandsarbeit durch Rücktritt, Krankheit oder Tod;
- bei Abwahl eines gewählten Vorstandsmitgliedes. Diese ist nur im Rahmen einer Hauptversammlung unter Beachtung der Ladungsfristen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Clubmitglieder möglich. Ein Abwahantrag kann nur aus wichtigem Grund oder durch Feststellung clubschädigenden Verhaltens gestellt werden. Vor einem Abwahantrag ist der Fachbereich Senioren zu hören.
- Einer erfolgten Abwahl gleichgestellt ist, wenn ein Mitglied des Vorstandes nicht mehr das Vertrauen der Leitung des Fachbereiches Senioren genießt. Hierüber ist eine gesonderte Begründung zu führen. In den Clubvorstand rückt dann automatisch nach, wer bei der Wahl die nächst höhere Stimmenzahl erhielt. Steht aus diesem Kontingent keiner zur Verfügung, kann der Clubvorstand Personen zur kommissarischen Wahrnehmung einer Aufgabe im Clubvorstand mit vollem Stimmrecht dem Fachbereich Senioren zur Genehmigung der Nominierung vorschlagen. Die Person/en muss/müssen zur nächsten Jahreshauptversammlung per einfachem Votum bestätigt werden.

- 4.2. Wenn die Arbeitsfähigkeit des Clubvorstandes nicht mehr gewährleistet ist, sind außerordentliche Wahlen durchzuführen.

Diese Wahlordnung tritt am 01.02.2023 in Kraft und ersetzt die Wahlordnung aus dem Jahre 2007 und der Änderung aus dem Jahre 2010.